

» Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen «

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Bestandteil des umseitig abgeschlossenen Vertrages zwischen Lieferant und Besteller. .

1.
Die Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, wobei bei etwaigen Widersprüchen das Vorhergehende gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat.

- a)
Die hier niedergelegten Bestimmungen und das Angebot des Lieferanten.
- b)
Die vom Besteller zur Ausführung genehmigten Pläne, Muster und sonstigen Ausführungsunterlagen.
- c)
Die, zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen des Lieferanten, jeweils geltenden einschlägig anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der für die Leistung der Lieferanten zutreffenden allgemein technischen Vorschriften, insbesondere der DIN-Norm und technischer Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen des Lieferanten jeweils gültigen letzten Fassung.

Die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung des Lieferanten geltenden Bestimmungen, Vorschriften, Auflagen und Anordnungen der für die Durchführung der Leistung zuständige Behörden und behördenähnlichen Institutionen (z.B. TÜV), Berufsgenossenschaften und Fachverbände.

II.
Der Besteller holt die bauaufsichtsrechtliche erforderliche Genehmigung für die Anbringung von Schildern, Licht- und Außenwerbung auf seine Kosten ein. Auf Grund gesonderter Vereinbarung ist der Lieferant gegen Kostenerstattung bereit, ein evtl. notwendiges Genehmigungsverfahren namens und in Vollmacht des Bestellers zu betreiben.

III.
Der Lieferant überträgt das urheberrechtliche Nutzungsrecht an den Zeichnungen, Schaltbildern, Entwürfen, Kostenanschlägen u.s.w., an den Besteller unter Hinweis auf § 20 Urhg.
Der Besteller ist nicht berechtigt, dritten Personen, insbesondere Konkurrenzfirmen, ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten, Zeichnungen, Schaltbilder, Entwürfe, Kostenanschläge usw. zugänglich zu machen.

IV.
Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Montagen, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, zu deren Vornahme bereit ist. Verzögert sich die Lieferfrist bzw. die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere durch Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vorn Lieferanten nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung und die Montage von erheblichen Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nach dem der Lieferant in Verzug geraten ist. Durch die Verlängerung entstehenden Kosten trägt der Besteller.
Entsteht dem Besteller nachweisbar infolge des Verzuges des Lieferanten ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vorn vereinbarten Preis für denjenigen Teil, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Bei ausschließlicher Lieferung gelten die vereinbarten Preise, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Geschäftssitz des Lieferanten ausschließlich der Verpackung. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile, bei Selbstabholung mit dem Zeitpunkt der Abholung, auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen, die zulässig sind, erfolgen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken gegen Kostenerstattung versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vorn Tage der Versandbereitschaft ab, und geht auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Bei Montagen findet der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der Abnahmefähigkeit des Werkes statt.

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht Vertragsgemäß, so ist der Lieferant zur Beseitigung der Mängel auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist, oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Lieferant seine Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel ausdrücklich anerkennt.
Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Lieferanten für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI.
Für Mängel der Lieferung/Montage, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach beliebigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferanten auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von zwölf Monaten in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Defekte und ausgetauschte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind.
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Bei Eingriffen des Bestellers in das gelieferte/montierte Objekt entfällt jegliche Haftung des Lieferanten.
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
Bei Werbeanlagen, in denen Kunststoffe oder Acrylgläser verarbeitet sind, können sogenannte Schönheitsfehler, insbesondere geringfügige Kratzer oder Haarrisse, unbedeutende Einschlüsse und schwache Pickel, nicht als Mangel beanstandet werden.

VII.
Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefer-/Montagegegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer-/Montagevertrag vor. Der Besteller darf dem Liefer-/Montagegegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich davon zu unterrichten.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefer-/Montagegegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VIII.
Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Besteller. Für den Fall des Verzuges werden 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz als Verzugszinsen vereinbart.

IV.
Schilder, Beschriftungen und Siebdrucksachen sind Sonderanfertigungen und können weder zurückgenommen, noch umgetauscht werden.
Bei Siebdrucksachen ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% zulässig.

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Siebe, Datenträger, Proofs bleiben, auch wenn sie gesondert anteilig berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
Sollten im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden, so haftet allein der Auftraggeber.

XI.
Der Auftraggeber kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur versagen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.